

MMR FOKUS

re Anforderungen oder Beschreibungen zum Verfahren der Speicherung und Absicherung wurden jedoch nicht genannt. Auch die vom VG *Gelsenkirchen* angesprochene Gefahr einer zentralisierten Aufbewahrung der so erhobenen Daten oder anderweitigen Zweckverwendung sei in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Verordnung selbst enthalte keine Rechtsgrundlage für eine Speicherung der Daten außerhalb des eigentlichen Dokuments oder Nutzung der Daten zu anderen Zwecken als der Verhinderung der illegalen Einreise von Personen. Diese Gefahr sei daher nicht geeignet, die Gültigkeit der VO Nr. 2252/2004 in Frage zu stellen, vielmehr müsse dann gegen Rechtsvorschriften, die eine zentralisierte Datenbank vorsehen, vorgegangen werden. Im Ergebnis liege nach Ansicht des *EuGH* daher keine Verarbeitung vor, die über das zur Erreichung des Ziels des Schutzes vor betrügerischer Verwendung von Reisepässen Erforderliche hinausgehe.

Dem *EuGH* ist insoweit noch zuzustimmen, dass es für die Frage, ob eine Norm gültig ist, vorrangig auf die VO und die in ihr enthaltenen Befugnisse und Beschränkungen ankommt und nicht auf eventuell zukünftige Rechtsvorschriften. Andernfalls könnte bei jedem Gesetzesvorhaben eingewendet werden, dass zukünftige Gesetzesänderungen eine extensive Nutzung der Daten ermöglichen könnten. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob nicht auf Grund der Enthüllungen der letzten Monate über die umfangreiche Datensammlung der amerikanischen und europäischen Geheimdienste ein restriktiverer Umgang mit der Erhebung von personenbezogenen Daten wünschenswert wäre, zumal sich auch immer mehr zeigt, dass technische Vorkehrungen niemals hundertprozentig sicher sind. Der sicherste Schutz für Daten besteht immer noch darin, diese überhaupt nicht preiszugeben.

Wichtig ist, dass sich der *EuGH* deutlich dafür ausspricht, dass die VO keine Befugnis zur Errichtung einer zentralen Datenbank oder für andere Nutzungen der Daten als zum Abgleich der Identität enthält. So ist *Gerrit Hornung* zuzustimmen, dass es abzuwarten bleibt, ob der *EuGH* dieser Linie zu Gunsten der Informationsinteressen staatlicher Behörden weiterhin folgt, wenn er über die Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung zu entscheiden

hat, oder den Schutz personenbezogener Daten wieder mehr in den Vordergrund stellt.

■ Vgl. auch ZD-Aktuell 2013, 03771 und *Schweida*, MMR-Aktuell 2013, 352366.

Julia Pfeiffenbring

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtsinformatik (IRI) der Leibniz Universität Hannover.

Axel Spies USA: Größere ausländische Beteiligungen an Rundfunk-Lizenznehmern zukünftig möglich

MMR-Aktuell 2013, 352491

Die *Federal Communications Commission* (FCC) erklärte am 14.11.2013, die Rundfunkindustrie verstärkt für ausländische Investitionen öffnen zu wollen. Die fünf *FCC-Kommissare* verabschiedeten einstimmig eine Declaratory Ruling (Allgemeinverfügung), die es – nach Jahrzehnten eines noch aus den Zeiten des Kalten Kriegs stammenden Verbots – nun ermöglichen soll, verstärkt ausländische Beteiligungen an Unternehmen mit US-Rundfunk-Lizenzen zuzulassen.

Die neue Regelung wird voraussichtlich die Finanzierung der Rundfunkunternehmen deutlich verbessern und schafft mehr Anreize für Minderheitsbeteiligungen im US-Rundfunkmarkt. Außer für die Rundfunkunternehmen ist die neue Allgemeinverfügung zudem für Investmentbanken sowie Private-Equity- und Hedge-Fonds-Investoren, die in Rundfunkunternehmen investieren, von besonderem Interesse.

1. Die FCC-Regelung führte zu einem de facto-Verbot von Auslandsinvestitionen über 25%

Bisher verbot Sec. 310 (b) (4) des *Communications Act* pauschal ausländischen Privatpersonen, Unternehmen und Regierung mehr als 25% der Anteile an einem Unternehmen halten zu dürfen, wenn das Unternehmen direkt oder indirekt an einem US-Rundfunk-Lizenznehmer beteiligt ist. Diese Regelung hat die Finanzierung für Nicht-US-Unternehmen sowie auch für US-Investoren, darunter viele Private Equity- und Hedge-Fonds, die ihre Anteile durch ausländische Anlageinstru-

mente strukturieren, stark behindert. Obwohl die *Kommission* regelmäßig ausländische Beteiligungen über 25% an Mobilfunkbetreibern genehmigt, hat sie ein Überschreiten der Grenze im Fall der Rundfunkunternehmen grundsätzlich verboten. Die Rundfunkunternehmen streiten daher seit langem u.a. für eine Liberalisierung mit dem Argument, dass eine solche Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Vertriebsplattformen wie *Netflix*, *Apple-TV* und *Pay-TV*, die nicht der Regelung unterliegen, für sie einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellt.

2. Höhere ausländische Beteiligungen in Einzelfällen genehmigungsfähig

Die neue Declaratory Ruling der *FCC* stellt klar, dass die *FCC* von nun an ausländische Beteiligungen an Rundfunk-Lizenznehmern von mehr als 25% im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zulassen will. Der interessierte Bewerber muss bei der *FCC* eine Genehmigung beantragen und faktisch belegen, dass eine höhere Beteiligung des ausländischen Unternehmens dem öffentlichen Interesse dient. Die *FCC* hat bislang keine Konkretisierung der Beurteilungskriterien für die Annahme eines solchen öffentlichen Interesses veröffentlicht. Sie machte aber deutlich, dass ein ausländischer Einfluss beim Rundfunk durchaus kritisch zu beurteilen ist, insbesondere im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Rundfunks als Informationsdienst. Die *FCC* würde zudem in Fällen, in denen das Vorhaben einer höheren Beteiligung ausländischer Unternehmen beim Rundfunk die nationale Sicherheit, die Strafverfolgung, die Außenpolitik oder handelspolitische Fragen betreffe, eine Entscheidung nur unter Berücksichtigung der anderen beteiligten Exekutivbehörden (z.B. des Department of Justice) treffen. Der neue Vorsitzende der *FCC*, *Wheeler*, hofft, dass die neue Regelung eine effizientere Frequenznutzung sowie ein besseres regionales Angebot und die Betreibervielfalt fördern wird. Er warnte aber auch, dass die neue Regelung keinesfalls zu einer Pauschalgenehmigung für ausländische Beteiligungen führen wird.

Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt bei Bingham McCutchen in Washington DC und Mitherausgeber der Zeitschrift MMR.